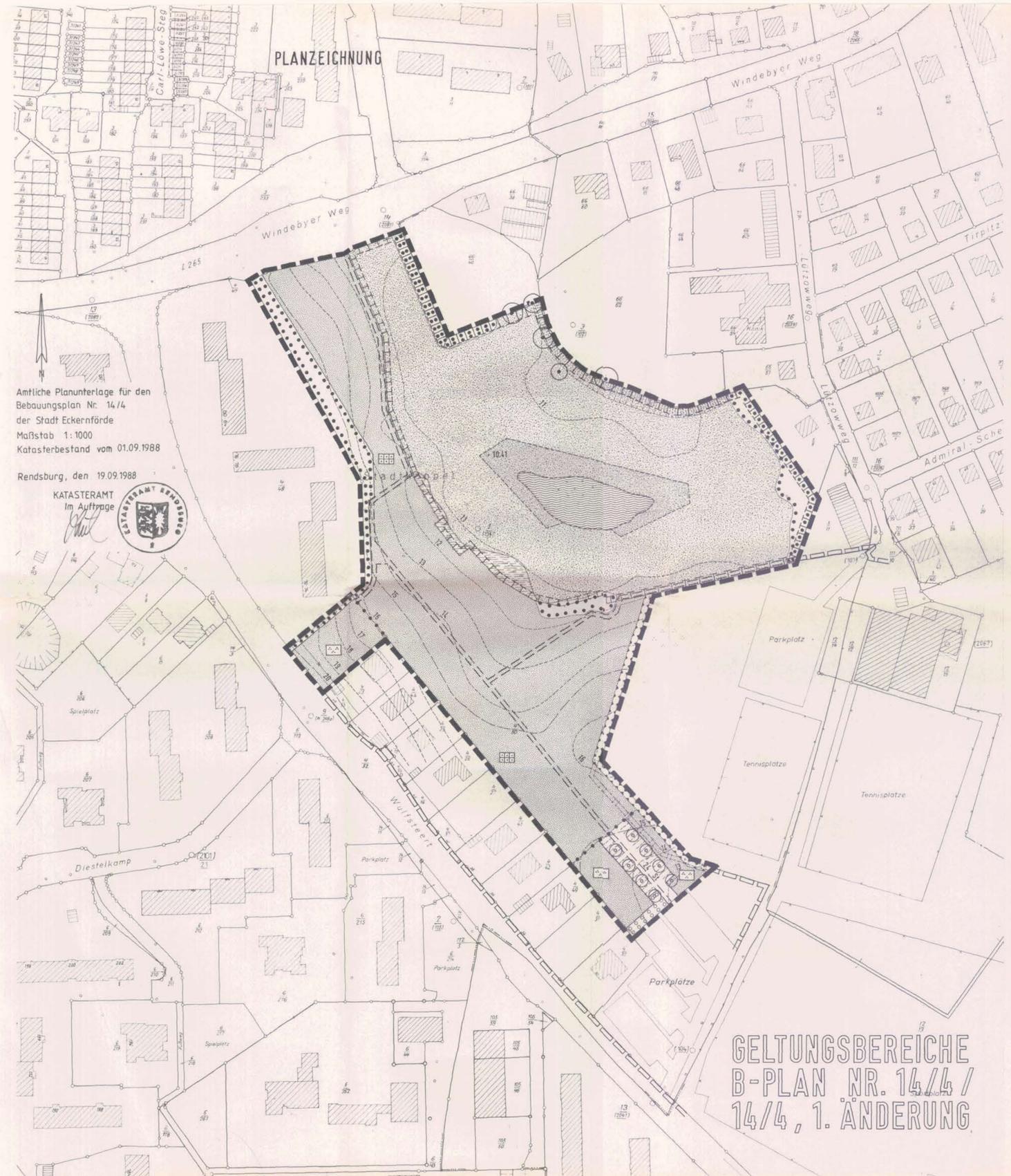


PLANZEICHNUNG



Amtliche Planunterlagen für den Bebauungsplan Nr. 14/4 der Stadt Eckernförde  
Maßstab 1:1000  
Katasterbestand vom 01.09.1988

Rendsburg, den 19.09.1988  
KATASTERAMT  
Im Auftrage

GELTUNGSBEREICHE  
B-PLAN NR. 14/4 /  
14/4, 1. ÄNDERUNG

VERFAHENSÜBERSICHT

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER RATSVERSAMMLUNG VOM 29.09.1988. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM AMTSBLATT DER STADT ECKERNFÖRDE AM 06.10.1988 ERFOLGT.

ECKERNFÖRDE, DEN 12. Juli 1990 BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BauGB IST IN DER ZEIT VOM 17.10.1988 BIS 28.10.1988 NACH BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT DER STADT ECKERNFÖRDE AM 06.10.1988 AUF DER GRUNDLAGE DES PLANES VOM 10.08.1988 DURCHFÜHRT WORDEN.

ECKERNFÖRDE, DEN 12. Juli 1990 BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND GEM. § 4 ABS. 1 BauGB MIT DER ÜBERSENDUNG DES BEBAUUNGSPLANENTWURFS VOM 25.11.1988 AM 27.01.1989 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

ECKERNFÖRDE, DEN 12. Juli 1990 BÜRGERMEISTER

DIE RATSVERSAMMLUNG HAT AM 27.09.1989 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

ECKERNFÖRDE, DEN 12. Juli 1990 BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 03.11.1989 BIS 04.12.1989 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DAB BEDEKEN UND ANREGUNGEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 28.10.1989 IM AMTSBLATT DER STADT ECKERNFÖRDE ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN.

ECKERNFÖRDE, DEN 12. Juli 1990 BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄßIGE BESTAND AM 16.03.1990 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT ZU ERHALTENDE BÄUME UND STRÄUCHER SOWIE HÖHENLINIEN WURDEN NICHT ÜBERPRÜFT.

Katasteramt Rendsburg 22.08.1990 Rog. Verm. Direktor

DIE RATSVERSAMMLUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDEKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 05.02.1990 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

ECKERNFÖRDE, DEN 12. Juli 1990 BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG VOM ... BIS ... GEÄNDERT WORDEN. DAHER HABEN DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM ... BIS ... WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DAB BEDEKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM ... IM AMTSBLATT DER STADT ECKERNFÖRDE ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN.

ECKERNFÖRDE, DEN ... BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG VOM ... BIS ... GEÄNDERT WORDEN. DAHER WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 IN VERBINDUNG MIT § 15 ABS. 1 SATZ 2 BauGB DURCHFÜHRT.

ECKERNFÖRDE, DEN ... BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG, WURDE AM 05.02.1990 VON DER RATSVERSAMMLUNG GEM. § 10 BauGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUß DER RATSVERSAMMLUNG VOM 05.02.1990 GEBILLIGT.

ECKERNFÖRDE, DEN 12. Juli 1990 BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 BauGB AM 12.07.1990 DEM INNENMINISTER ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT ERLAß VOM 12.11.1990, AZ. IV 610 b-512.113 58.43 (14/4) ERKLÄRT, DAB ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT / DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖßE BEHOBBEN WORDEN SIND.

ECKERNFÖRDE, DEN 30. Jan. 1991 BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSETZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG, WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

ECKERNFÖRDE, DEN 27. Feb. 1991 BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 27. Feb. 1991 IM AMTSBLATT DER STADT ECKERNFÖRDE ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BauGB) UND WEITER AUF FALLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 ABS. 5 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 28. Feb. 1991 IN KRAFT GETRETEN.

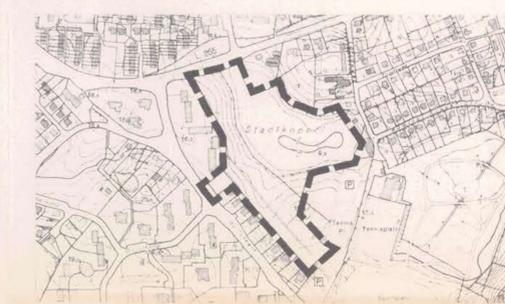
ECKERNFÖRDE, DEN 28. Feb. 1991 BÜRGERMEISTER

FESTSETZUNGEN / DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER  
ZEICHENERKLÄRUNG

- GRÜNFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE UND PRIVATE GRÜNFLÄCHEN § 9 (1) NR. 15 BauGB
  - ZWECKBESTIMMUNG:
  - PARKANLAGE (ÖFFENTLICH)
  - DAUERKLEINGÄRTEN (PRIVAT)
- MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE VON NATUR UND LANDSCHAFT
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE VON NATUR UND LANDSCHAFT § 9 (1) NR. 20 BauGB
  - UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN § 9 (1) NR. 25a BauGB
  - ZU PFLANZENDE BÄUME § 9 (1) NR. 25a BauGB
  - UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN § 9 (1) NR. 25b BauGB
  - ZU ERHALTENDE BÄUME § 9 (1) NR. 25b BauGB
- SONSTIGE FESTSETZUNGEN
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN § 9 (1) NR. 22 BauGB
  - ZWECKBESTIMMUNG:
  - St STELLPLÄTZE
  - GEHRECHT ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT § 9 (1) NR. 21 BauGB
  - FLÄCHE FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN § 9 (1) NR. 24 BauGB
  - BESTIMMUNG DER MAßNAHME:
  - PFLEGEGRÜN IN VERBINDUNG MIT DEM ANGRENZENDEN LÄRMSCHUTZWALL (S. FESTSETZUNGEN IM BEBAUUNGSPLAN NR. 14/4, 1. ÄNDERUNG)
  - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG § 9 (7) BauGB
  - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG § 16 (5) BauNVO
- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER
- GRENZE DES BEBAUUNGSPLANES NR. 14/4 BZW 14/4, 1. ÄNDERUNG
  - FORTFALLENDE GRENZE DES BEBAUUNGSPLANES NR. 14/4, 1. ÄNDERUNG
  - VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
  - FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
  - FLURSTÜCKSNUMMER
  - HÖHENLINIEN, AUF NN BEZOGEN
  - BÖSCHUNGEN
  - VORHANDENER ZAUN
- DARSTELLUNGEN INNERHALB DER FLÄCHE, FÜR DIE NACH § 9 (1) NR. 20 BauGB FESTSETZUNGEN GETROFFEN WURDEN
- WASSERFLÄCHE
  - UNBEWIEDETE UFERZONE
  - WEIDFLÄCHE
  - RUDERALFLÄCHE

SATZUNG DER STADT ECKERNFÖRDE  
ÜBER DEN  
BEBAUUNGSPLAN NR. 14/4  
2. ÄNDERUNG  
PLANUNGSGBIET  
SPORT- UND FREIZEITZENTRUM AM  
WULFSTEERT

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253) WIRD NACH BESCHLUßFASSUNG DURCH DIE RATSVERSAMMLUNG VOM 05.02.1989 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 14/4 FÜR DAS PLANUNGSGBIET "SPORT- UND FREIZEITZENTRUM AM WULFSTEERT", BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG, ERLASSEN:



ÜBERSICHTSPLAN M. 1:5000  
LAGE DES BAUGEBIETES:  
BEGRENZUNG IM NORDEN DURCH DEN WINDEBYER WEG UND DURCH DIE RÜCKWÄRTIGEN GRENZEN DER BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE AM WINDEBYER WEG UND AM LÜTZOWWEG, IM OSTEN DURCH DIE FLÄCHEN FÜR SPORTANLAGEN - TENNIS- UND PARKPLATZANLAGEN AM WULFSTEERT -, IM SÜDEN UND IM WESTEN DURCH DIE RÜCKWÄRTIGEN GRENZEN DER BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE AM WULFSTEERT.

NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN  
ERFORDERLICHE KFZ-STELLPLÄTZE GEM. LBO SCHLESWIG-HOLSTEIN (STELLPLATZERLAß NR. 10.1) 1 STELLPLATZ JE 3 KLEINGÄRTEN  
BEI 50 VORH. UND GEPL. KLEINGÄRTEN 50 : 3 17 ST  
AUSGEWIESENE KFZ-STELLPLÄTZE 24 ST

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 UND 9 BAUGESETZBUCH  
ECKERNFÖRDE, DEN 30. 05. 1989 STADT ECKERNFÖRDE  
GEZ. DO. DER MAGISTRAT  
BAUAMT  
 (STADT, OBERBAURAT)